

Benutzungsordnung für

a) Gellersenhalle (Mehrzweckhalle) und den Mehrzweckraum der Samtgemeinde Gellersen in Reppenstedt

b) Mehrzweckhalle und Clubraum der Samtgemeinde Gellersen in Westergellersen

Für den sportlichen Trainingsbetrieb gilt die Benutzungsordnung für Sporthallen.

1. Zweck der Einrichtung

Die o. g. Hallen und Räume sind Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der sportlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten in der Samtgemeinde Gellersen. Die o. g. Hallen und Räume stehen mit ihren Zusatzeinrichtungen vorrangig den örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

Die Räumlichkeiten sind in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln finanziert worden; daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die o. g. Hallen und Räume und die Nebeneinrichtungen werden von der Samtgemeinde Gellersen zu Sonderveranstaltungen vermietet. Aus Terminvormerkungen kann der Veranstalter grundsätzlich kein Recht gegenüber der Samtgemeinde Gellersen herleiten.

Der/Die Mieter/in darf die gemieteten Räume und Einrichtungen nur zu der in der Anmeldung genannten Veranstaltung benutzen. Der/Die Mieter/in ist nicht berechtigt, vermietete Räume weiter- oder unterzuvermieten. Er/Sie ist zu schonender Behandlung der Räumlichkeiten verpflichtet; Fundsachen sind bei der Samtgemeinde Gellersen oder ihren Beauftragten abzugeben.

Jede Veranstaltung ist bei der Samtgemeinde Gellersen rechtzeitig für den beantragten Termin, mindestens 30 Tage vorher, schriftlich anzumelden.

Die Entscheidung über den Termin trifft die Samtgemeinde Gellersen. Bei kommerziellen Veranstaltungen ist der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages erforderlich.

Veranstaltungen sind grundsätzlich bis 22:00 Uhr zu beenden. Länger andauernde Veranstaltungen bedürfen der gesonderten Genehmigung der Samtgemeinde Gellersen. Für Veranstaltungen, die über 03:00 Uhr nachts hinausgehen, muss der/die Mieter/in die behördliche Genehmigung zur Verlängerung der Sperrzeit vor Beginn der Veranstaltung beantragen und vorlegen. Liegt keine Sperrzeitverlängerung vor, ist jede Veranstaltung spätestens um 03:00 Uhr zu beenden bzw. zu schließen. Die in Anspruch genommenen Räume sind nach der Benutzung **besenrein** zu übergeben. Die Beauftragten der Samtgemeinde Gellersen bestätigen die Rückgabe der Räume in gereinigtem Zustand. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung durch den Mieter wird eine Reinigung gegen Kostenerstattung von der Samtgemeinde vorgenommen.

3. Mietentgelt

Die Höhe der Miete richtet sich nach dem von der Samtgemeinde Gellersen festgesetzten Mietentgelttarif.

4. Mietzahlung

Die gesamte Miete ist vor der Veranstaltung an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

5. Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter/von der Mieterin keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Samtgemeinde Gellersen nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

Der/Die Mieter/in haftet gegenüber der Samtgemeinde Gellersen für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Ausräumungsarbeiten verursacht werden. Diese Haftung erstreckt sich auf die gemieteten Räume und sonstigen Einrichtungen sowie den Außenbereich der Gellersenhalle und schließt Personen- und Sachschäden gegenüber den Bediensteten der Samtgemeinde Gellersen ein. Er/Sie ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Samtgemeinde Gellersen anzuzeigen.

Der/Die Mieter/in hat die Samtgemeinde Gellersen von Ansprüchen jeglicher Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumungsarbeiten, erhoben werden, freizustellen.

Die Samtgemeinde Gellersen ist berechtigt, vom Mieter/von der Mieterin den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abwicklung der entstandenen Risiken zu verlangen. Der Versicherungsschein ist der Samtgemeinde Gellersen auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Hausrecht

Die Beauftragten der Samtgemeinde Gellersen üben gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des/der Mieters/Mieterin nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

7. Sicherheitsvorschriften

Der/Die Mieterin hat alle Sicherheitsvorschriften, die von der Polizei, Bauaufsicht, Feuerwehr und der Samtgemeinde Gellersen gefordert werden, zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

8. Küche

Die Küchen im Mehrzweckraum der Gellersenhalle und im Clubraum der Mehrzweckhalle Westergellersen dürfen nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb des Gebäudes benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muss gegebenenfalls vorhandenes Kücheninventar vom Beauftragten der Samtgemeinde Gellersen übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung übergeben werden. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände haftet der/die Mieter/in. Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Küche benutzt werden soll, muss für die Bewirtung bzw. Ausgabe von Speisen und Getränken ein konzessionierter Gastwirt nachgewiesen werden oder als Mieter/in auftreten. Ausnahmsweise kann der/die Veranstalter/in oder ein von ihm/ihr Beauftragter mit einer vorübergehenden Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz, die Bewirtung übernehmen, wenn kein konzessionierter Gastwirt zur Bewirtung bereit ist. Die Benutzung der Schankanlage im Clubraum Westergellersen ist nur durch eingewiesenes Personal zulässig (in der Regel Gastwirt).

9. Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Der/Die Mieter/in darf eigene Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Gellersen in die gemieteten Räume einbringen. Für die Gegenstände übernimmt die Samtgemeinde Gellersen keine Haftung. Eingebachte Einrichtungsgegenstände sind - soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Samtgemeinde Gellersen getroffen wird - spätestens bis 09.00 Uhr des folgenden Tages wieder aus den Hallen zu entfernen.

10. Rücktritt

Die Samtgemeinde Gellersen kann vom Vertrag zurücktreten,

- a) wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig gemäß Punkt 4 entrichtet wird,
- b) wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigung nicht vorgelegt wird,
- c) wenn nach Punkt 5 eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- d) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- e) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

11. Eintrittskarten

Der/Die Veranstalter/in darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen, als für die jeweilige Veranstaltung Plätze vorhanden und gemäß den bauaufsichtlich geprüften Bestuhlungsplänen zugelassen sind. Soweit es sich um vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen handelt, sind diese vor der Veranstaltung dem Steueramt der Samtgemeinde Gellersen anzumelden.

12. Musikaufführungen

Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn der Veranstalter die Anmeldung bei der GEMA vorgenommen hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter/von der Veranstalterin zu tragen.

13. Erste Hilfe und Brandschutz

Bei Veranstaltungen müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften der für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortliche Leiter sowie ggf. Personen, die zur Leistung Erster Hilfe bei Unglücksfällen in der Lage sind, ständig anwesend sein. Der Brandschutz ist sicherzustellen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Samtgemeinde Gellersen und dem/der Mieter/in ist Lüneburg.